



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

## Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Am Waag	Am Burggraben	Eichenwaldstr.	Beleuchtungseinrichtung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssetzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

## Wahl des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt – Oberhaunstadt/Unterhaunstadt

Außerplanmäßige Wahl des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt – Oberhaunstadt/Unterhaunstadt am **Mittwoch, 12.07.2017 um 19:30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Haunstadt, Weckenweg 25, 85053 Ingolstadt.

Sie werden gebeten, in Uniform zu erscheinen.

## Umlegung „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“, Gemarkung Oberhaunstadt

Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss hat am 20.06.2017 folgenden Beschluss gefasst: „Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“, Gemarkung Oberhaunstadt, der

#### Umlegungsplan

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei und nach § 55 Abs. 3 BauGB in Bezug auf die im Umlegungsgebiet befindlichen Flächen ausgleichsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

#### Hinweise:

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 111, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses vom 08.06.2016, durch die die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“

Der Stadtrat hat am 26.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit

gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

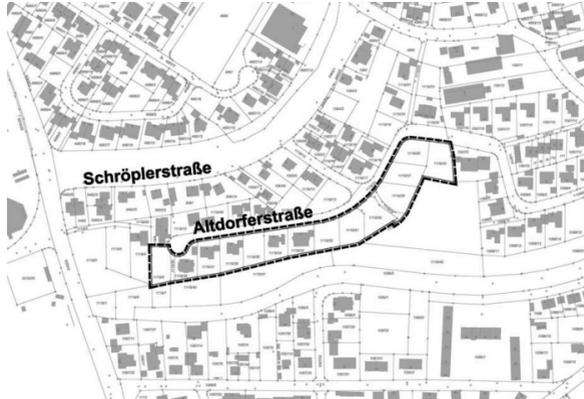
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 126 B Ä III „Südlich Altdorferstraße“

Ingolstadt, 28.06.2017  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße/Krumenauerstraße“

Der Stadtrat hat am 22.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“ mit Begründung genehmigt.

Der Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich des Grundstückes Fl.Nr. 1431/7 der Gemarkung Ingolstadt.

### Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Das Bauleitplanverfahren wird nach Maßgabe des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

– Nr. 26

Mittwoch, 28. 6. 2017

## INHALT

### Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

### Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Außerplanmäßige Wahl FFW Ingolstadt – Oberhaunstadt/Unterhaunstadt

### Stadtplanungsamt

– Bekanntmachungen  
– Bebauungsplan

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der Möglichkeit, auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu verzichten, wurde kein Gebrauch gemacht, um diese rechtzeitig und umfassend in den Planungsprozess einzubinden. Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 17.03.2017 – 12.04.2017 statt.

### Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2017 – 07.08.2017 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Planen-amp-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es können alle bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 107 D Ä II „Kita-Standort am Kreisel Gerolfinger Straße / Krumenauerstraße“